

Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgeerklärung)

(gilt nur für Elternteile, die nicht miteinander verheiratet sind)

Wir informieren und beraten Sie zu den Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge und den rechtlichen Konsequenzen.

Wir beurkunden Ihre Sorgeerklärungen.

Wir erstellen eine Bescheinigung, wenn keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde (das sog. „Negativattest“).

Ansprechpartner

Stadtverwaltung Haltern am See
Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport
Dr.-Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See

Herr Jacobs, Zimmer 1.05
Tel.: 0 23 64 / 933 121
martin.jacobs@haltern.de

Herr Sakowitz, Zimmer 1.13
Tel.: 0 23 64 / 933 246
klaus.sakowitz@haltern.de



Stadt Haltern am See

www.haltern-am-see.de

Gestaltung: L. Buscher-Ciupke // Fotos: pixelio.de // Monika Torloxten (Titel) / Detlev Beutler / Friedrich/By_ersipel/ Stefanie Hofschlaeger



HALTERN AM SEE

Beistandschaften in Haltern am See

*Beratung und Unterstützung für alleinerziehende
und nicht miteinander verheiratete Elternteile
(Mütter und Väter)*



Wir beraten und unterstützen

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen
- Mütter insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

Wir führen

wenn die Beratung und Unterstützung nicht ausreicht, auf Antrag des berechtigten Elternteils eine Beistandschaft

mit den Aufgabenstellungen

- Vaterschaftsfeststellung und / oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Wir beraten Sie und beurkunden kostenfrei u.a.

- die Vaterschaftsanerkennung und die dafür erforderlichen
- Zustimmungen,
- die Mutterschaftsanerkennung,
- Unterhaltsverpflichtungen,
- die Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Vaterschaft

Wir beraten Sie als Mutter in Vaterschaftsfragen nach oder vor der Geburt Ihres Kindes.

Wir beurkunden Vaterschaftsanerkennungen und Ihre dafür erforderliche Zustimmung.

Wenn der Vater sein Kind nicht anerkennen will, vertreten wir Ihr Kind als Beistand vor Gericht im Vaterschaftsprozess.

